

# **BGer 1C\_401/2025 vom 8. September 2025**

Bundesgericht, 2025-09-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_401\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_401_2025)

FR: TF 1C\_401/2025 du 8 septembre 2025

IT: TF 1C\_401/2025 del 8 settembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Rechtsschriften haben die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). Gerügt werden kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht ( Art. 95 lit. a BGG ). Soweit es um die Anwendung von kantonalem Recht geht, kann vorbehältlich Art. 95 lit. c und d BGG im Wesentlichen nur vorgebracht werden, der angefochtene Entscheid verstosse gegen Bundesrecht, namentlich das Willkürverbot nach Art. 9 BV ( BGE 141 I 36 E. 1.3 ; 138 I 143 E. 2). Willkür liegt nach der Rechtsprechung nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder sogar vorzuziehen wäre. Das Bundesgericht weicht vom Entscheid der kantonalen Instanz nur ab, wenn dieser offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft ( BGE 136 I 316 E. 2.2.2 mit Hinweisen). In der Beschwerdebegründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Die beschwerdeführende Partei muss sich wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen. Erhöhte Anforderungen gelten in Bezug auf die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht. Solche Rechtsverletzungen prüft das Bundesgericht nur insofern, als eine entsprechende Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet wird, wobei die Rüge klar und detailliert zu erheben und, soweit möglich, zu belegen ist (qualifizierte Rüge- und Begründungspflicht; Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 I 104 E. 1.5; 143 II 283 E. 1.2.2 ; 138 I 171 E. 1.4). Genügt eine Beschwerde den Begründungsanforderungen nicht, ist auf sie nicht einzutreten ( BGE 140 V 136 E. 1.1 ; 138 I 171 E. 1.4).

### **E. 2**

Die Vorinstanz ist im angefochtenen Entscheid mit einlässlicher Begründung zum Schluss gekommen, das Bauvorhaben halte die in der Dorfzone der Gemeinde Ilanz/Glion zulässige Gesamthöhe sowie die maximal zulässige Fassadenhöhe ein, unter Berücksichtigung des Zuschlags für die Hanglage gemäss Art. 17 Abs. 1 i.V.m. Art. 21 des Baugesetzes der Gemeinde Ilanz/Glion vom 18. September 2019 (BauG). Für die Messweise werde in Art. 21 BauG auf Ziff. 5.1 und 5.2 Anh. 1 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) verwiesen, wonach der natürlich gewachsene Geländeverlauf massgebend sei (vgl. Anh. 1 Ziff. 1.1 IVHB). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers könnten somit die Abgrabungen keinen Einfluss auf die Höhen haben, da diese den zukünftigen Geländeverlauf und nicht den massgebenden aktuellen (natürlichen) Geländeverlauf definierten. Davon zu unterscheiden sei die Prüfung, ob die vorgesehenen Abgrabungen zulässig seien (dies wurde im angefochtenen Entscheid bejaht und wird vom Beschwerdeführer vor Bundesgericht nicht mehr bestritten). Der

Beschwerdeführer macht einzig geltend, die kommunale Regelung im BauG weise eine Gesetzeslücke bzw. einen technischen Mangel auf, weil sie nicht das ganze, fertige Gebäude beurteile, sondern nur die Gebäudehöhe ab gewachsenem Terrain; werde das Terrain durch Abgrabungen tiefer gelegt, müsse auf das abgegrabene Terrain abgestellt werde, um das Gebäude als Einheit zu erfassen. Er legt damit seine eigene Auffassung über die richtige Messweise dar, ohne substantiiert aufzuzeigen, inwiefern das Abstellen auf das natürliche Terrain interkantonales Recht (IVHB), die Eigentumsgarantie ( Art. 26 BV ), das Willkürverbot oder den Grundsatz von Treu und Glauben ( Art. 9 BV ) verletzt. Damit genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen offensichtlich nicht. Es ist deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG auf sie nicht einzutreten.

### **E. 3**

Bei diesem Verfahrensausgang ist der Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig; auf eine Kostenerhebung kann jedoch verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).  
Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen ( Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.